

Rahmenvertrag für Frachtverträge für den Holztransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Vertragsnummer:

Vergabenummer: 2018GL-20204-009a

Aktenzeichen: 14-0452/1/59

Zwischen dem **Freistaat Sachsen,**
vertreten durch den Landesforstpräsidenten Prof. Dr. Hubert Braun
(ggf. dieser vertreten durch....)
Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna, OT Graupa
im Folgenden „Auftraggeber“ genannt,
und ...
im Folgenden „Frachtführer“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Die Parteien streben eine dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich des Gütertransportes auf der Straße innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an. Sie sind übereingekommen, einen Vertrag über den Transport von Rundholz zu den Käufern des Auftraggebers zu schließen, der den Rahmen für die Abwicklung einzelner zu erfüllender Einzelfrachtaufträge bilden soll, die diesen Rahmenvertrag konkretisieren. Der Frachtführer wird ausschließlich als Straßenfrachtführer seine Leistung erbringen.

II. Das voraussichtliche Transportvolumen beläuft sich auf insgesamt mindestens
(einfügen) FM.

III. Die Vergütung für die Ausführung eines Einzelfrachtauftrages (Frachtgeld) berechnet sich für die einzelnen Lose nach den Frachtzonen (km Transportentfernung) und den Sortimenten (Stammholz-Abschnitte – LAS, Industrieholz kurz – IS). Sie ergeben sich aus der **Anlage 1. (hier vom Frachtführer ausgefülltes Angebotsformular einfügen)**

III. Der Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen. Dem Frachtführer bleibt es unbenommen, Verträge mit dritten Auftraggebern zu schließen und für diese tätig zu werden.

§ 2 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, insbesondere das HGB.

§ 3 Vertragsinhalt

I. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**)
- dieser Vertrag einschließlich des Angebotes des Frachtführers vom (**einfügen**) (**Anlage 1**)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003)
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Handelsgesetzbuches (HGB) und andere gesetzliche Regelungen, soweit diese nicht durch die vorstehenden Regelungen ausgeschlossen sind.

II. Dieser Vertrag umfasst in seinem Geltungsbereich alle Einzelaufträge, die der Auftraggeber dem Frachtführer während der Laufzeit dieses Vertrages erteilt. Ausdrücklich getroffene Regelungen in den Einzelaufträgen gehen den Regelungen dieses Rahmenvertrages vor, soweit sie Widersprechendes regeln.

III. Auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Frachtführers vorbehaltlos Einzelaufträge erteilt, gelten diese Vertragsbestimmungen ausschließlich. Solche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Frachtführers werden nicht von Auftraggeber anerkannt, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Verwendung zugestimmt.

§ 4 Folgen der Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eines Einzelfrachtauftrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages oder des Einzelfrachtauftrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung zu schließenden Regelungslücke.

§ 5 Form

- I. Nebenabreden sind nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abgegeben.
- II. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern in den vorangegangenen Klauseln nichts anderes vereinbart wurde.
- III. Andere Erklärungen, für die von den Parteien die Schriftform vereinbart wurde, können auch in elektronischer Form (§ 126 a BGB) abgegeben werden.
- IV. Sonstige vertragliche Erklärungen können, sofern nichts anderes vereinbart ist, mündlich oder in Textform abgegeben werden.

§ 6 Erteilung der Einzelfrachtaufträge

- I. Der Frachtführer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber bestimmten Güter nach Maßgabe dieses Vertrages, konkretisiert durch die jeweiligen Einzelfrachtaufträge sowie ggf. der diesbezüglichen Transportdokumente (Ladeschein, Frachtbrief) zu befördern und beim jeweils im Einzelfrachtauftrag oder nach auftragsbezogener Einzelweisung des Auftraggebers bestimmten Empfänger abzuliefern.
- II. Für den Abschluss der Einzelfrachtaufträge verwenden die Parteien das in diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügte Formular. Ergeben sich spezielle Anforderungsprofile seitens der Empfänger des Frachtgutes, so werden sie dem Einzelfrachtauftrag als Anlage beigefügt. Tätigkeitsort, Lieferelemente, Lieferfrist und sonstige Details der Auftragsabwicklung werden bei Vereinbarung des Einzelfrachtauftrages geregelt.
- III. Der Auftraggeber garantiert für den vereinbarten Zeitraum dem Unternehmer ein Transportvolumen von mindestens 25 fm Rundholz pro Einzelfrachtauftrag.
- IV. Der Frachtführer kann ohne Begründung ein Angebot für einen Einzelfrachtauftrag ablehnen. Die Ablehnung ist unverzüglich nach Zugang, regelmäßig sofort, dem Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) mitzuteilen. Andernfalls erklärt der Frachtführer die Annahme des Einzelfrachtauftrages (Auftragsbestätigung).
- V. Es besteht kein über das in § 1 II festgelegte jährliche Transportvolumen hinausgehender Anspruch des Frachtführers auf Erteilung eines Mindestumfangs an Einzelfrachtaufträgen durch den Auftraggeber.

§ 7 Logistiksoftware

Dem Frachtführer wird zum Empfang und zur Durchführung der Einzelfrachtaufträge eine Logistik-Software kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Frachtführer verpflichtet sich, sie zur Durchführung der Einzelfrachtaufträge gem. § 1 III zu verwenden. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4** dieses Vertrages.

§ 8 Weisungen des Auftraggebers

Der Frachtführer verpflichtet sich, die zur Konkretisierung dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelfrachtaufträge erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen des Auftraggebers bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen. Insbesondere wird der Frachtführer die ihm vom Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

§ 9 Informationspflichten des Frachtführers

I. Der Frachtführer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Einzelfrachtauftrages wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Frachtführer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie die vom Frachtführer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

III. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Frachtführer erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem Auftraggeber melden.
Folgende Informationen sind (soweit sie im konkreten Schadensfall relevant sind) in Form eines Protokolls innerhalb angemessener Frist an den Auftraggeber zu übermitteln:

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
- Name, Adresse der Verletzten/Toten
- Umfang des Schadens am Rundholz
- Sendungsdaten
- vom Frachtführer getroffene Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten.

IV. Der Frachtführer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittung schriftlich vermerkt.

V. Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

§ 10 Anforderungen an das Personal des Frachtführers

I. Der Frachtführer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ihm die zum Holztransport erforderliche Sach- und Fachkunde des Frachtführers und seiner Mitarbeiter zur Durchführung von Holztransporten nachzuweisen.

II. Setzt der Frachtführer fremdsprachige Arbeitskräfte ein, gewährleistet er, dass jederzeit die deutschsprachige Kommunikation für Abstimmungen und Weisungen gewährleistet ist.

III. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal während des Transports jederzeit erreichbar ist, etwa über ein Mobiltelefon.

§ 11 Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften

I. Der Frachtführer ist zur Einhaltung aller einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregelungen verpflichtet.

II. Dem Frachtführer sind seine gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag bekannt. Er verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber zu deren Erfüllung.

III. Der Frachtführer verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 I, II MiLoG einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den Auftraggeber die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

IV. Der Frachtführer hat die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte auf ihre Pflicht nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz hinzuweisen, bei der Durchführung der Holztransporte einen Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen

I. Der Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Einzelfrachtaufträge sowie dieses Rahmenvertrages notwendig sind, erfüllen. Insbesondere hat der Frachtführer Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

II. Der Frachtführer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer, falls für den konkreten Einzelfrachtauftrag notwendig,

- a) über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
- b) ein Fahrtenberichtsheft nach Art 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführen;
- c) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt;
- d) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
- e) Ladepapiere und ggf. Frachtbriefe bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
- f) die nach a) bis e) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers oder des Empfängers im Original vorgelegt werden;
- g) nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt.

III. Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Verlust oder Verweigerung einer für die Durchführung des Einzelfrachtauftrages oder des Rahmenvertrages erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Mängel des Fahrzeugs

Wird bei der Überprüfung der Dokumente festgestellt, dass die Fahrzeuge oder der Einsatz des Personals nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen entsprechen, kann der Auftraggeber entweder die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieses Vertrages erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Einzelfrachtauftrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 14 Be- und Entladung, Verladung, Beförderung. Ablieferung

I. Der Frachtführer hat abweichend von § 412 HGB die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und zu sichern sowie die Güter ausreichend zu bewachen. Was unter ausreichender Bewachung zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des

Einzelfrachtauftrags. Der Frachtführer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen.

II. Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Frachtführer zu überprüfen. Hat der Frachtführer Anhaltspunkte, dass die Verkehrssicherheit während des Transports möglicherweise nicht mehr gewährleistet ist, hat er sich darüber zu vergewissern und entsprechend den Umständen die Fahrt zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit zu unterbrechen. Die vorgeschriebenen oder im Einzelfrachtauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

III. Sofern der Einzelfrachtauftrag in den Wintermonaten durchgeführt wird, hat der Frachtführer zum Einsatz in Mittelgebirgslagen bei winterlichen Straßen- und Wegverhältnissen geeignete Fahrzeuge einzusetzen.

IV. Der Frachtführer ist verpflichtet, bei Übernahme des Transportguts auf Vollständigkeit und Identität anhand des Einweisungsscheins sowie auf äußerlich erkennbare Unversehrtheit zu überprüfen und eventuelle aufgetretene Unregelmäßigkeiten schriftlich oder in Textform zu dokumentieren und dem Auftraggeber zu übermitteln.

V. Der Auftraggeber weist auf die Diebstahlsgefahr hin, da der Beförderungsgegenstand einen Wert von bis zu €/fm (**hier einfügen**) erreichen kann.

VI. Beförderungs- und Begleitpapiere dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

VII. Die im Einzelfrachtauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden vom Auftraggeber dem Frachtführer in Rechnung gestellt.

VIII. Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens des Auftraggebers vorliegt, nur gegen eine juristisch verwertbare, inhaltlich für Dritte nachvollziehbare Empfangsquittung ausgehändigt werden. Bei schriftlichen Empfangsbestätigungen hat der Frachtführer dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger (ggf. mit Firmenstempel), Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Lieferschein den Erhalt des Transportgutes quittiert. Beim Lieferschein in Textform hat er dafür zu sorgen, dass der Empfänger ihn elektronisch signiert. Er leitet ihn unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

IX. Der Frachtführer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise an den Auftraggeber übermitteln.

X. Für die Einzelheiten der Durchführung der Holztransporte (Wegebenutzung, Kennzeichnung der Stämme, Farbmarkierungen am Rundholz etc.) gilt die **Anlage 5**, die Vertragsbestandteil ist.

§ 15 Verkehrssicherungspflicht

Dem Frachtführer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Holzabfuhr und Lieferung stehenden Arbeiten. Insbesondere hat er bei nur teilweiser Abfuhr eines Polters darauf zu achten, dass der zurückbleibende Polter standsicher ist und davon keine Gefahren ausgehen.

§ 16 Kontrollen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten auf dem Betriebsgelände des Frachtführers unangemeldete Kontrollen der Einhaltung der Vertragsbedingungen vorzunehmen. Der Frachtführer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, an diesen Kontrollen mitzuwirken.

§ 17 Haftpflichtversicherung

I. Der Frachtführer ist verpflichtet, für seine Haftung für jeden Transport die folgenden Versicherungen abzuschließen:

- eine marktübliche Güterschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 7 a GüKG
- eine Kfz-Haftpflichtversicherung gem. PflVG
- eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) für Personenschäden und 1 Mio. Euro (in Worten: eine Million Euro) für Sachschäden

II. Der Frachtführer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die betreffende Versicherungspolice spätestens bei Abschluss des jeweiligen Einzelfrachtauftrages im Original vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der jeweiligen Beförderung mitzuführen.

§ 18 Bereitstellung bemannter LKW

I. Der Frachtführer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag und dem jeweiligen Einzelfrachtauftrag bemannte Lkw in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität pünktlich zu den im Einzelfrachtauftrag genannten Terminen zur Verfügung stellen.

II. Der Frachtführer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Frachtführer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Einzelfrachtauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen.

III. Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der Frachtführer, nach vorheriger Information des Auftraggebers unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom Frachtführer zu vertreten ist.

§ 19 Subunternehmereinsatz

I. Der Frachtführer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Frachtführers nicht eingerichtet ist.

II. Setzt der Frachtführer einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterfrachtführer, ein hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages durch den Dritten eingehalten werden, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 11, 12.

§ 20 Haftung des Frachtführers

I. Im Bereich des nationalen Straßengüterverkehrs haftet der Frachtführer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

II. Im Übrigen haftet der Frachtführer

- für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Frachtführer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern des Auftraggebers, des Holzkäufers, des Empfängers und dessen Mitarbeitern, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen der Auftraggeber gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht. Ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, hat er im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschäden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, während des Obhutszeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

§ 21 Frachtgeld

I. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt im Gutschriftverfahren. Die Gutschriften werden jeweils für die in den Zeiträumen 01.-15. und 16.-30./31. eines Kalendermonats für die beim Auftraggeber vorgelegten bzw. eingegangenen und vom Empfänger unterzeichneten bzw. signierten Lieferscheine erstellt. Das Frachtgeld wird mit Zusendung der Gutschrift fällig. Dem Auftraggeber wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt.

II. Das Frachtgeld berechnet sich auf der Grundlage des Angebotes vom...**(hier einfügen)**
(Anlage 1)

- bei Lieferungen von Industrieholz (IS) nach dem auf dem Wiegeschein des Empfängers ausgewiesenen Frischgewicht der Ladung bei Anlieferung und der im Einzelfrachtauftrag angegebenen Entfernung.
- bei Lieferungen von Stammholz-Abschnitten (LAS) auf der Basis der durch die Werksvermessung ermittelten Festmeter und der im Einzelfrachtauftrag angegebenen Entfernung. Der Auftraggeber hat mit den Werken eine Frist zur Übermittlung der Ergebnisse der Werksvermessung von 7 Tagen vereinbart. Sollten die Ergebnisse dem Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist vorliegen, berechnet er für das Frachtgeld bis zum Vorliegen der Ergebnisse einen Abschlag in Höhe von 75% der auf dem Lieferschein angegebenen Menge. Liegen die Ergebnisse der Werksvermessung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablieferung der im Einzelfrachtauftrag vereinbarten Mengen vor, so erstellt der Auftraggeber die Schlussrechnung anhand der auf dem Lieferschein vermerkten Menge.

III. Das jeweilige Frachtgelt erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

IV. Mit dem Frachtgeld sind sämtliche Aufwendungen des Frachtführers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche mit der Fracht vorhersehbaren und normalen Leistungen des Frachtführers, insbesondere die der Be- und Entladung. Die vertraglichen Regelungen zum Standgeld bleiben hiervon unberührt.

V. Kosten, die dem Frachtführer durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens des Auftraggebers entstehen, werden dem Frachtführer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht verschuldet hat.

VI. Beide Vertragspartner können nach Ablauf von 2 Jahren nach der letzten Preisvereinbarung die Aufnahme von Verhandlungen über eine Anpassung des Entgeltes nach § 5 I verlangen. Die Neufestsetzung wird in einem Nachtragsvertrag zum gegenwärtigen Vertrag vereinbart.

§ 22 Standgeld

I. Der Frachtführer erhält ein angemessenes Standgeld in Höhe von **(hier einfügen)** EUR/Std (gemäß **Anlage 1**) für vom Auftraggeber verschuldete Standzeiten.

II. Der Frachtführer erhält das Standgeld, sofern er bei der Be- bzw. Entladung aus Gründen unangemessen lange warten muss, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind. Die Angemessenheit der Standzeit ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls.

III. Der Frachtführer wird das sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Standgeld gesondert in Rechnung stellen. Dieses ist zahlbar und fällig 30 Tage nach Zugang der Rechnung.

§ 23 Sonstige Pflichten, beider Vertragspartner

I. Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich von Sachverhalten zu informieren, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind. Insbesondere hat der Auftraggeber den Frachtführer im Rahmen des Einzelfrachtauftrages von Besonderheiten (Schutzgebieten) sowie sich daraus ergebenden Restriktionen bezüglich der Holzabfuhr zu informieren.

II. Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.

III. Die Vertragsparteien kommunizieren nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners extern mit Presse, mit Analysten oder Investoren.

IV. Beide Seiten werden den Inhalt dieses Vertrags und seiner Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Als vertrauliche gekennzeichnete Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.

§ 24 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Frachtführer stellt für sich sicher, dass bei ihm die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines Tracking-Systems zum Schutz der Holzpolter vor illegaler Abfuhr und Diebstahl gegeben sind und die so erhobenen Daten durch den Auftraggeber verarbeitet werden können.

§ 25 Folgen der Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten durch den Auftraggeber

I. Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II. Außer wenn dem Auftraggeber, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

III. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des CMR und des HGB.

§ 26 Vertragsdauer

I. Der Rahmenvertrag beginnt am **(hier einfügen)** und endet am **(hier einfügen)**.

II. Bei Verlängerung des Vertrages informiert der Auftraggeber den Frachtführer über die betriebsinternen Planungen zu den zu erwartenden Holztransporten durch Übersendung einer Übersicht zu den aus den einzelnen Forstbezirken bzw. Großschutzgebieten erwarteten Mengen. Dem Frachtführer ist bekannt, dass diese Planung unverbindlich ist.

§ 27 Kündigung einer Vertragspartei.

I. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Als wichtige Gründe einer außerordentlichen Kündigung gelten insbesondere:

- schwerwiegende Vertragsverstöße, etwa gegen die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsklausel (§ 23)
- strafbare Handlungen eines Vertragspartners, die entweder zu Lasten des anderen Vertragspartners oder dessen Empfängers gehen
- strafbare Handlungen, die geeignet sind, das geschäftliche Ansehen des anderen Vertragspartners, seiner Auftraggeber oder Empfänger zu schädigen
- wiederholte Reklamationen von Empfängern der Ware bzw. Absendern der Ware bezüglich der Qualität des Transportes oder des persönlichen Verhaltens des Frachtführers und/oder seiner Mitarbeiter
- das Fehlen oder der Wegfall der für die Durchführung der Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen
- Verstöße des Frachtführers gegen seine Verpflichtungen aus MiLoG und AentG
- Wiederholte Schlechterfüllung von Vertragspflichten trotz Abmahnung

II. Die Kündigung ist schriftlich - Textform genügt - gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären

§ 28 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle Beteiligten in Dresden, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Ansonsten gilt das Gesetz.

§ 29 Aufrechnung

Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen zulässig, sofern es sich nicht um Forderungen aus diesem Vertrag handelt, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander stehen.

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Frachtführer)

Anlagen:

1. Angebot Lieferungsposition Holztransport v. ...**(hier einfügen)**
2. Leistungsbeschreibungen
3. Formular Einzelfrachtauftrag
4. Vereinbarung über die elektronische Abwicklung der Einzelfrachtaufträge
5. Nebenbestimmungen über die Durchführung der Holztransporte
6. Leihschein zur Ausleihe von Geräten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst